**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**3. MÄRZ 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere des Arti­kels 226;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 27. Dezember 1990 und 25. Juni 1991;

Aufgrund der Beteiligung der Regionen;

Aufgrund des Protokolls Nr. 94/12 des Ausschusses der provinzialen und lokalen öffentlichen Dienste vom 15. Februar 1995;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1989;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass das intersektorielle Abkommen über die Sozialprogrammierung für die Jahre 1991-1994 dringend ausgeführt werden muss;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1 -** Artikel 1 Buchstabe B Nummer 5 des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 1986 zur Festlegung der Dienstgrade des Personals der Gemeindepolizei wird wie folgt ergänzt:

"Ab 1. Juli 1995 darf dieser Dienstgrad nur noch in einem erlöschenden Stellenplan vorkommen."

**Art. 2 -** Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 3. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE